

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Pflegeheimversorgung

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Vereinbarung nach § 119b Abs. 2 SGB V zur Förderung der kooperativen und koordinierten ärztlichen und pflegerischen Versorgung in stationären Pflegeheimen, Anlage 27 BMV-Ä
- ▶ Muster-Kooperationsvertrag nach § 119b Abs. 1 SGB V in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 87a Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB V; Anlage 27 BMV-Ä

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Teilnahme für:
 - Hausärzte
 - Fachärzte gemäß Präambel 37.1 des Kapitels 37 EBM
 und
 - nach § 71 Abs. 2 SGB XI zugelassene stationäre Pflegeheime
 - nach § 39a SGB V in Verb. mit § 71 Abs. 2 SGB XI zugelassene stationäre Hospize
 - nach § 72 Abs. 1 SGB XI zugelassene stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- ▶ Teilnahme für GKV-Versicherte, die Bewohner der jeweiligen stationären Einrichtung sind
- ▶ keine rückwirkende Genehmigung möglich

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Abrechnungspositionen:
 - mindestens zwei Vertragsärzte im selben Vertrag:
 - Hausarzt** GOP 37100, 37102, 37113, 37120 EBM und 37105 EBM für den koordinierenden Hausarzt
 - Facharzt** **gemäß Präambel 37.1 Nr. 1. EBM**
GOP 37100, 37102, 37113, 37120 EBM und **gemäß Präambel 37.1 Nr. 2. EBM**
GOP 37105 EBM, für den koordinierenden Facharzt, wenn kein Hausarzt koordiniert
 - ein einzelner Vertragsarzt im Vertrag:
 - Arzt** **gemäß Präambel 37.1 EBM**
GOP 37113, 37120 EBM
- ▶ Teilnahmeerklärung erforderlich (= von allen Kooperationspartnern vollständig ausgefüllter und unterschriebener Kooperationsvertrag gemäß Mustervertrag)

SACHGEBIET

Pflegeheimversorgung

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Mindestens zwei der in Kapitel 37 EBM genannten Vertragsärzte, von denen mindestens einer die Aufgaben als koordinierender Arzt übernimmt (siehe Präambel 37.1 Nr. 2 Kapitel 37 EBM) schließen ...

oder

Mindestens einer der in Kapitel 37 EBM genannten Vertragsärzte schließt ...

... gemeinsam mit einer der genannten stationären Einrichtungen den Kooperationsvertrag ab.

- ▶ Der Kooperationsvertrag ist der KVT zur Prüfung vorzulegen.
- ▶ Mit Abschluss des Kooperationsvertrages ist eine schriftliche Vereinbarung darüber zu treffen, dass für jeden Patient im Pflegeheim nur ein Arzt als koordinierender Arzt tätig ist; erfolgt durch Unterschrift auf Seite 8 Kooperationsvertrag.

BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Kündigung der Teilnahme am Kooperationsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende möglich.
- ▶ Vertragsänderungen und Vertragsende sind unverzüglich der KVT anzuzeigen.
- ▶ Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung

WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ Teilnahmeprüfung durch die Abteilung Qualitätssicherung
- ▶ pdf-Muster-Kooperationsvertrag auf der Homepage der KVT kann elektronisch ausgefüllt und gespeichert werden

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** Katharina Döllner
Telefon: 03643 559-729
- ▶ **HA Vertragswesen:** Doreen Lüpke
Telefon: 03643 559-131